

UWG LK Vechta · Dammer Straße 38 · 49439 Steinfeld

Landkreis Vechta
Landrat Tobias Gerdesmeyer
Ravensberger Str. 20

49377 Vechta

Heinrich Luhr

Dammer Straße 38
49439 Steinfeld

Telefon:

+49 5492 2897

E-Mail:

heinrich.luhr@t-online.de

Datum:

20. Mai 2026

Antrag an den Kreistag gemäß § 56 NKomVG zur Sitzung am 25.06.2026

Vorgaben für Bebauungspläne

Antrag:

Umsetzung des einstimmigen Kreistagsbeschlusses „Netzwerk Wasser 3.0 (828/2024)“ vom 20.6.24: „Die Bebauungspläne der Kommunen entsprechend der Maßnahme 4 aus dem Projekt Wasser 3.0 anpassen und verbindlich umsetzen“.

Begründung:

Aus den 123 eingereichten Vorschlägen (Steckbriefen) der Teilnehmer „Netzwerk Wasser 3.0“ fasste die Kreisverwaltung 23 Steckbriefe nach 10 Themenschwerpunkten zusammen, was zu einer Priorisierung von 5 nach Dringlichkeit im Vordergrund stehenden Maßnahmen führte, die in den oben zitierten Kreistagsbeschluss mündeten.

In diesen Beschluss ging Steckbrief 4 ein, der von den Gemeinden aufgegriffen werden sollte, um in geeigneter Weise ihre Bebauungspläne darauf auszurichten. Hierzu wurden im Einzelnen genannt:

- Festsetzung und Nutzung von (nicht vermarktbar) Flächen für Versickerungsbecken / Rigolen.
- Vorrang einer dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung (Pflicht zur Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken, Vorgaben zur Wasserdurchlässigkeit von Zufahrten, Terrassen und Stellplätzen).
- Vorrangige Einbeziehung von grün-blauen Strukturen (Baumbestände, Gründächer, Wasserflächen, Zisternen etc.).
- Reduzierung des Versiegelungsgrads durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie Festsetzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
- Reduzierung der Versiegelung im Bereich der Straßen (Offene Beläge, Versickerungsmulden, Rigolen).
- Sicherung von Notwasserwegen zur Lenkung von Abflussspitzen im Starkregenfall.
- Verbot von Schottergärten.
- Verbot der Nutzung von Feuchtgrünland als Bauland.

Bei Durchsicht der kommunalen Bebauungspläne ist festzustellen, dass diese einzelnen Punkte zwar berücksichtigen, aber es gibt Unterschiede zwischen den Kommunen, die nicht durch unterschiedliche strukturelle Gegebenheiten zu erklären sind: Als Beispiel mag das Verbot von Schottergärten gelten und die dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Dann gibt es Punkte, die in den Bebauungsplänen der Kommunen nahezu keine Berücksichtigung finden. Hier ist zu nennen die Reduzierung des Versiegelungsgrades, der nicht durch eine Nachver

dichtung, sondern nur über Flächennutzungspläne erreichbar ist Auch ist ein Verbot der Nutzung von Feuchtgrünland als Bauland in den Kommunen nicht realistisch erkennbar.

Aktuell liegt der Versiegelungsgrad in der BRD bei 50 ha täglich (Niedersachsen 5,8 ha) und Ziel ist die Reduktion auf unter 30 ha (Niedersachsen unter 4 ha) täglich bis 2030 und „Netto-Null“ bis 2050 (Niedersächsischer Weg).

Nach Baugesetzbuch sind die Kommunen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie zur Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß verpflichtet, allerdings ohne harte rechtliche Bindungswirkung.

Eine erheblich schärfere rechtliche Bindung ergibt sich aus der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Landes, wobei diese von den Kommunen diesbezüglich weitgehend missachtet wird.

Um Zustimmung bittet die UWG/Linke Gruppe



Gruppenvorsitzender